Sparbuchschenkung im Kalenderjahr 2003

Eingeschränkte steuerfreie Sparbuchschenkung bis Ende 2003

Die bereits einmal
verlängerte steuerfreie Sparbuchschenkung ist im bisherigen Ausmaß Ende 2002 abgelaufen. Sie wurde in geänderter Form (§ 15 Abs. 1 Z 19 ErbStG) nunmehr bis Ende 2003 verlängert wie folgt:

– **In unbegrenzter Höhe**
schenkungssteuerfrei bleibt die Schenkung an nahe Verwandte der **Steuerklasse**
I bis IV (Ehegatten, (Stief-) Kinder, Enkel, (Stief-) Eltern, Großeltern
sowie Schwieger-Kinder und -Eltern) sowie an Personen der **Steuerklasse V**, wenn die Steuerschuld vor Inkrafttreten des Gesetzes entsteht.

– Bis zu einem **Freibetrag von 100.000,-** für Personen der **Steuerklasse V**, wenn die Steuerschuld nach Inkrafttreten des Gesetzes und vor dem 1. Jänner 2004 entsteht. Darunter fallen auch Lebensgefährten. Für den Freibetrag übersteigende Beträge fallen bis 7.300,- (Freibetrag 110,-) 14 % Schenkungssteuer an. Ab dieser Höhe steigen die Prozentsätze bis maximal 60 %, wenn der Schenkungsbetrag 4.380.000,- übersteigt.

– Die **Befreiung** gilt auch für Vorgänge, für welche die Steuerschuld vor dem 8. Juli 2000 entstanden ist, es sei denn, der Steuerpflichtige hatte zu diesem Zeitpunkt davon Kenntnis, dass der Vorgang Gegenstand abgabenrechtlicher
oder finanzstrafrechtlicher Ermittlungen war oder der Abgabenbehörde bekannt

war.

– **Zusammenrechnung** mehrerer Schenkungen

Die Befreiung ist auch bei der Zusammenrechnung nach § 11 ErbStG mit Zuwendungen, die nach dem 31.Dezember 2003 erfolgen, zu berücksichtigen. Nach
dieser Bestimmung sind mehrere innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallende Vermögenswerte zusammenzurechnen.